

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Statuten des allgemeinen Vereins der Theilungs-Commissäre im Großherzogthum Baden

**Allgemeiner Verein der Theilungs-Commissäre im
Großherzogthum Baden**

Freiburg, 1840

III. Von der Bezirks-Eintheilung

urn:nbn:de:bsz:31-9570

§. 30.

Zur Ernennung eines Ehren-Mitgliedes ist die Zustimmung von drei Viertheilen sämmtlicher Direktions-Mitglieder und sämmtlicher Correspondenten nothwendig.

§. 31.

Sie geschieht auf Antrag der Direktion oder durch Ein-
sendung schriftlicher Erklärungen an dieselbe.

§. 32.

Die Ehren-Mitglieder theilen mit Ausnahme des Stimm-
rechts, der Wählbarkeit zu Aemtern, der Aufnahmestare und
der Umlagenzahlung alle Rechte und Pflichten der ordentlichen
Mitglieder.

§. 33.

Ueber die Ehren-Mitglieder wird ein besonderes Verzeich-
niß geführt (§. 23).

III. Von der Bezirks-Eintheilung.

§. 34.

Zur leichtern Erreichung der Vereinszwecke wird der ganze
Verein nach Aemtern des Landes und nach der Anzahl der
in denselben angestellten Theilungs-Commissäre (sie mögen
Vereinsglieder seyn oder nicht) in Bezirke eingetheilt, so daß
mit Rücksicht auf die Lage der Aemter und Wohnorte des
Commissärs ungefähr sechs Aemter, oder achtzehn Commissäre
einen Bezirk bilden. Die Bezirke werden nummerirt und er-
halten den Namen eines Amtsorts (§. 81).

IV. Von den Correspondenten.

§. 35.

Die Wahl des Correspondenten und seines Ersatzmannes
geschieht nach vierzehn Tage vorausgegangener Bekanntma-
chung durch das Vereinsblatt in ordentlicher Versammlung